

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung Biodiesel-Anlage
in 19322 Wittenberge**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2021

Die Firma PME Bioliquid GmbH & Co. Betriebs KG, Zur Hafenspitze 2 in 19322 Wittenberge beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Zur Hafenspitze 2 in 19322 Wittenberge, in der Gemarkung Wittenberge, Flur 12, Flurstück 24/107 den Betrieb der Biodiesel-Anlage durch die Umnutzung der bisherigen Rapsrohöl-Input-Lagertanks zur Altspeisefettlagerung wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 4.1.2G und der Nummer 8.12.2V in Verbindung mit einer Anlage nach der Nummer 9.3.1G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 4.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Lage des Vorhabens im ausgewiesenen Industriegebiet auf einer versiegelten Fläche des Betriebsgeländes) sowie unter Berücksichtigung der Vorhabenmerkmale (Input-Lagertanks in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne) sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Überfüllsicherungen, Sicherheits- und Absperreinrichtungen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im Beurteilungsgebiet (1 Kilometer-Radius um den Anlagenstandort) vorhandenen Schutzgüter, hier sind insbesondere Europäische und Nationale Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop im Gewässer- und gewässerbeeinflussten Bereich zu nennen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West